

1.88 Kinder- und Jugendbeteiligung als Impuls für mehr Generationengerechtigkeit

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2018

Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Der BDKJ-Hauptausschuss richtet eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ ein. Die Arbeitsgruppe wird mit sechs Personen geschlechtsparitätisch besetzt und für die Dauer von einem Jahr bis zur Hauptversammlung 2019 eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird geschäftsführend durch den BDKJ-Bundesvorstand sowie die Bundesstelle des BDKJ unterstützt. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Hauptausschuss sowie der Hauptversammlung 2019.

Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- Überprüfung der Strukturen des BDKJ auf Generationengerechtigkeit und Teilhabemöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche. Es werden Vorschläge und Best-Practice-Beispiele gesammelt, wie der BDKJ u.a. in den Bereich der Kommunikation, Sprache, Partizipation kinder- und jugendgerechter werden kann.
- Analyse und Aufarbeitung verschiedener Formen von Wahlrechtsmodellen insbesondere der Absenkung des Wahlalters, dem Familienwahlrecht¹ und dem Wahlrecht ab Entscheidung²[2] zur Diskussion und Entscheidung im Dachverband bis zur Hauptversammlung im Jahr 2019. Dazu führt die Arbeitsgruppe ein Hearing mit einschlägigen Expert*innen durch.
- Durchführung eines Fachtages zu möglichen Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der kirchlichen Strukturen. Dabei soll die Frage eine Rolle spielen, inwiefern Jugendliche unter 18 Jahren den Vorsitz der den Verbänden zugehörigen Vereine und andere Rechtsformen wahrnehmen können und in Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorstände gewählt werden können, sodass diese gleichberechtigt insbesondere über Finanzen und Personal mitentscheiden können. Für die Durchführung des Fachtags soll eine Kooperation mit der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge geprüft werden.

¹ Das Familienwahlrecht beschreibt ein Stellvertreter*innen-Wahlrecht, in welchem Eltern die Stimme ihrer Kinder wahrnehmen dürfen, bis sie dies selbst- und eigenständig tun dürfen.

² Das Wahlrecht ab Entscheidung geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse haben und daher auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Lage sind ihre Meinung durch die Wahl zu äußern. Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ab welchem Zeitpunkt sie sich ins Wahlregister eintragen und somit wählen möchten.